



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1044.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 16. November 2006  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen  
Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 trägt die  
Klägerin 3/4.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1 tragen jeweils 1/8  
der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der  
Klägerin.

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € fest-  
gesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren war einzustellen, nachdem die Klägerin und der Beklagte die  
Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Einer Erledigungser-  
klärung der Beigeladenen zu 1, 2 und 3 bedurfte es nicht (Beschluss vom  
7. Juni 1968 - BVerwG 4 B 165.67 - BVerwGE 30, 27 <28>).

- 2 Die Kostenentscheidung erfolgte gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen. Die Klägerin hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, soweit nach dem Urteil des Senats vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - (NVwZ Beilage I 8/2006, 1) den Klagen der dortigen Kläger stattgegeben worden ist. Dies rechtfertigt es, die Kosten im Ergebnis entsprechend dem genannten Urteil zu verteilen.
  
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Rojahn